

AuB	Änderung bei der Beihilfe	
	Neue Beihilfeverordnung gilt rückwirkend	2026.04

Änderungen in der Beihilfeverordnung NRW

Das Finanzministerium hat uns über Änderungen bei der Beihilfeverordnung NRW informiert. Damit sollen Änderungen im Recht der sozialen Pflegeversicherung, die aufgrund des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) zum 1. Januar 2026 eingeführt worden sind, wirkungsgleich in das Beihilfenrecht des Landes übertragen werden.

Geltung bereits ab 1. Januar 2026

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderungen sollen für Aufwendungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 entstehen. Zwar ist die geänderte Verordnung noch nicht veröffentlicht, erstattungsfähige Aufwendungen können aber schon jetzt nach den neuen Regelungen geltend gemacht werden. Damit soll ein nachträgliches Wiederaufgreifen von Beihilfefestsetzungen vermieden werden. Die Beihilfestellen wurden vom Finanzministerium angewiesen, die Änderungen vorab anzuwenden.

Wesentliche Änderungen sind:

Neue beihilfefähige Versorgungsform: Aufwendungen pflegebedürftiger Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung (§ 92c SGB XI) gelten als ambulante Versorgung (§ 45h SGB XI) und sind beihilfefähig.

Vereinheitlichte Ruhensfristen: Die Fristen für das Ruhen von Leistungen werden auf jeweils acht Wochen angeglichen (statt bisher 4, 6 oder 8 Wochen) – in Anlehnung an § 34 SGB XI. Das bedeutet, dass z.B. die Weiterzahlung eines vollständigen Pflegegeldes (§ 5a Abs. 3 BVO NRW) oder eines anteiligen Pflegegeldes (§ 5a Abs. 6 BVO NRW) bei Leistungsunterbrechungen nun einheitlich bis zu acht Wochen beihilfefähig ist.

Weitere Forderungen der GEW NRW zur Beihilfe

Anlässlich unserer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen haben wir u.a. noch einmal unserer Forderung nach Verbesserungen bei der transparenten Gestaltung von Leistungsbescheiden und einer Verbesserung der Bearbeitungsdauer gegenüber der Landesregierung erneuert.

Ebenso haben wir nochmals auf die längst überfällige Einführung der Möglichkeit einer pauschalen Beihilfe hingewiesen. Die Landesregierung hat sie im Koalitionsvertrag versprochen – eine Umsetzung steht weiter aus.

Vollständiger Textentwurf der Änderungsverordnung

Entwurf Beteiligungsverfahren Stand 29.01.2026

20320

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Vom X. Monat 2026

Auf Grund des § 75 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1126) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2025 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Voraussetzung ist, dass die häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) erbracht wird und die Aufwendungen nicht bereits nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 oder 5a beihilfefähig sind.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anspruch auf Pflegegeld gilt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die pflegebedürftige Person gestorben ist, bei einer stundenweisen Verhinderungspflege von weniger als

acht Stunden Dauer pro Tag, für die ersten acht Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme nach § 6 fort; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“

c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Ist eine Pflegeperson nach Absatz 3 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege entsprechend den §§ 39 und 42a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Anstelle der Antragsfrist des § 39 Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt § 13 Absatz 3.“

2. § 5b Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Aufwendungen für Leistungen der teilstationären Tages- oder Nachtpflege sind neben den Aufwendungen nach § 5a Absatz 1, 3 Satz 1 oder Absatz 6 beihilfefähig.“

3. § 5f wird durch den folgenden § 5f ersetzt:

„§ 5f

Ambulant betreute Wohngruppen, gemeinschaftliche Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung und Einrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Entstehen Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 in ambulant betreuten Wohngruppen, wird eine weitere Beihilfe entsprechend § 45f Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum jeweiligen Bemessungssatz gezahlt. Daneben sind Aufwendungen im Rahmen der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen entsprechend § 45g des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. § 5a Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(2)

a) Entstehen Aufwendungen für Leistungen zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Pflege in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wird eine Beihilfe entsprechend § 45h Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum jeweiligen Bemessungssatz gezahlt.

b) Für pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1 sind daneben weitere Aufwendungen

entsprechend § 45h Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5 entsprechend § 45h Absatz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. §§ 5 Absatz 4, 5a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 5a Absatz 3 Satz 2 nicht gilt.

c) Buchstaben a und b gelten nicht in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Beihilfefähig sind entsprechend § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, sowie in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegebedürftige, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.“

4. § 5g Absatz 1 Nummer 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

„9. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson nach § 5c,

10. deren Versorgung nach § 5a Absatz 9 bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson und

11. Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung nach § 5f Absatz 2.“

5. § 12 Absatz 6 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei sind die beihilfefähigen Pauschalen nach § 5e Satz 1 Nummer 2, § 5f Absatz 1 und 2 Buchstabe a und der beihilfefähige Betrag nach § 5a Absatz 3 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“

6. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Auf-

wendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2), spätestens jedoch 24 Monate nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschussgewährung nach § 6 Absatz 3, § 6a Absatz 2 Satz 2 sowie § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,
2. der Beihilfe für die häusliche Pflege nach § 5a Absatz 3, in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 5f Absatz 1 Satz 1 sowie für Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung nach § 5f Absatz 2 Buchstabe a mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde,
3. der Zuschussgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt.“

7. Nach § 17a Absatz 21 wird der folgende Absatz 22 eingefügt:

„(22) Die Regelungen der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2026

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k